

## zur Gestaltung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Primarbereich ab 2022

Ab dem Schuljahr 2026/27 tritt jahrgangsweise der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule in allen Bundesländern ein (Ganztagsförderungsgesetz von 2021). In Vorbereitung auf die damit verbundenen Herausforderungen in NRW sind personelle, räumliche und vor allem finanzielle Rahmenbedingungen zu gestalten, die kindgerechten und qualitativen pädagogischen Standards entsprechen (Festlegungen im SGB VIII).

Die AWO im Bezirksverband Westliches Westfalen ist mit ca. 350 Offenen Ganztagsgrundschulen und weiteren Betreuungsangeboten ein großer außerschulischer Träger des Ganztags und betreibt seit Einführung des freiwilligen Angebots im Jahr 2003 große Anstrengungen zur Qualitätsentwicklung unter den zurzeit vorhandenen unzureichenden Rahmenbedingungen.

**Wir fordern mit Blick auf den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule ein Ausführungsgesetz NRW zum Ganztagsförderungsgesetz GaFöG angebunden an das SGB VIII, das nachfolgende Aspekte und Positionen enthält:**

### 1. Personalausstattung

Die personelle Bemessung des pädagogischen Personals pro Gruppe von 25 Kindern ist mindestens mit 5 Leitungsstunden, 27,5 Fachkraftstunden und 20 Ergänzungskraftstunden festzulegen. Eine Küchenkraft unterstützt die Essensversorgung mit 12,5 Wochenstunden. Ein Springerkraftpool ist rechnerisch mit einer Stelle pro Einrichtung einzuplanen. Zusätzliche Stunden für Dienstbesprechungen/Schulkonferenzen, den Austausch mit den Lehrkräften, Elterngespräche, Konzeptionstage, Fortbildungen, Supervision etc. sind mit einem Wochenstundenanteil von 15% zu berechnen. Der Träger verpflichtet sich zu tarifgebundenen Anstellungsverhältnissen.

### 2. Verwaltungskosten/ Sachkosten

Der Träger benötigt Overheadkosten von mind. 10 % für die Gesamtleitung und Sachbearbeitung. Es stehen Sachmittel für die pädagogische Arbeit und für Fortbildungen etc. in angemessener Höhe zur Verfügung.

### 3. Personalverordnung

Die Definition von pädagogischen Fachkräften und Ergänzungskräften ist in einer Personalverordnung festzulegen. Um dem Bedarf an pädagogischen Fachkräften gerecht zu werden, ist der Offene Ganztags auch ein Ausbildungsort. Dieser erfordert eine fachgerechte Begleitung aller Praktikant\*innen bzw. Auszubildenden und eine Verankerung von praxisbegleitenden Ausbildungsformaten.

### 4. Umsetzung des Bildungs- und Betreuungsauftrags

Auftrag der Bildungsbegleitung von Schüler\*innen ist die Verknüpfung von schulischem und außerschulischem Lernformen und -orten. Dies kann am effektivsten durch eine Rhythmisierung des Schulalltags verbunden mit zusätzlichem Personal erfolgen. Hinzu

kommt die ganztägige Gestaltung der Schulferien (jährliche Schließzeiten von bis zu 4 Wochen sind festgeschrieben) durch den außerschulischen Träger des Offenen Ganztags. Eine diesbezügliche Umsetzung des GaFöG erfordert weitere Personalstunden.

#### **5. Betriebserlaubnis**

Voraussetzung für den Betrieb einer Grundschule im Offenen Ganztags ist eine Betriebserlaubnis mit einer gemeinsam von Schule und Träger erarbeiteten Konzeption und einem Raumkonzept. Der Kinderschutz und die Umsetzung von Kinderrechten sind ausdrücklicher Bestandteil. Die Kommunikation und Aufgabenverteilung zwischen den Partnern Schule und außerschulischem Jugendhilfeträger und anderen an der Förderung der Schüler\*innen beteiligten Stellen im Quartier und der Kommune sind auf Grundlage eines Kooperationsvertrags festzulegen. Es findet kein Bewerbungsverfahren nach dem Vergaberecht (Ausschreibungen) statt.

#### **6. Ausbauplanung**

Gebäudeplanungen und (Frei-)Raumkonzepte sind gemeinsam mit den Partnern Schule und dem Träger der Jugendhilfe zu erstellen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Hilfreich sind Vorgaben zu Raumgrößen pro Kind und die Festlegung von Nutzungsformen (Ruhe- und Bewegungsbereiche, Mensen, Kreativbereiche, etc.), die über die Nutzung als Klassenzimmer hinausgehen. Schulentwicklungsplanung umfasst Ganztagskonzepte und wird mit der öffentlichen Jugendhilfeplanung gemeinsam gesteuert.

#### **7. Inklusion stärken**

Die Offene Ganztagsgrundschule ist eine inklusive Schule, die Schüler\*innen mit Behinderungen und mit erhöhtem Förderbedarf besondere Unterstützung ermöglicht. Sie sind durch zusätzliches Fachpersonal ganztägig zu unterstützen. Dazu gehören neben heilpädagogisch ausgebildeten Kräften auch Schulbegleitungen. Inklusion muss qualitativ und finanziell abgesichert sein.

#### **8. Familiengrundschulzentren**

Perspektivisch können Offene Ganztagsgrundschulen zu Familiengrundschulzentren erweitert werden, um die Familien im Quartier zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern herzustellen oder zu vertiefen. Notwendig ist, den außerschulischen Träger der Offenen Ganztagschule mit dem erweiterten Aufgabenfeld zu beauftragen.

**Ohne verbindliche Regelung dieser Forderungen und eine ausreichende Finanzierung wird eine Weiterentwicklung der Bildung, Betreuung, Erziehung und Förderung von Grundschulkindern nicht umsetzbar sein. Die AWO Westliches Westfalen ist entschlossen, sich in diesen Prozess mit dem Ziel der Erarbeitung eines Ausführungsgesetzes, das an den Auftrag des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe angebunden ist, aktiv einzubringen.**